**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Gewässerkreuzung eines Wildbaches zur Alpwegserschließung, Weitnau**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Frau Angelika Hartmann beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 10.05.2019 die Genehmigung zur Gewässerkreuzung auf dem Flurstück Nr. 83/2 der Gemarkung Weitnau, Gemeinde Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin